

2540 007

IV ZR 668/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landgerichtsrats i.R. Alfred S [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] th Street, [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Anker und der Bundesrichter Land, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. Januar 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. August 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger, der jüdischer Herkunft ist, erhält wegen seiner Entlassung als Referendar aus dem sächsischen Justizdienst aufgrund des sog. Berufsbeamtengesetzes Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz über die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst (BWG6D). Er hat außerdem für die Zeit bis zum 1. April 1950 Berufsschaden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geltend gemacht. Einen "Teilbescheid" darüber vom 11. Dezember 1953 hat er vor dem Landgericht Hildesheim und vor dem Berufungsgericht in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren S O 536/59 = 2 U 113/60 (E) angefochten. Nachdem in vorliegender Sache vom Kläger eine Untätigkeitsklage eingegangen war, hat das beklagte Land u.a. den vom Kläger trotz des obengenannten Verfahrens noch verfolgten Anspruch auf weitere Entschädigung für Schaden im

- 3 -

beruflichen Fortkommen durch den Bescheid vom 6. Juli 1964 als unzulässig zurückgewiesen. Seitdem richtet der Kläger seine Klage gegen diesen Bescheid. Sein auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000 DM gerichtetes Begehren hat vor dem Landgericht keinen Erfolg gehabt.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Begehren einer nochmaligen Entscheidung über seinen Schaden im beruflichen Fortkommen durch den Kläger für unzulässig erklärt, weil über diesen Anspruch bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Die sofortige Beschwerde knüpft eine Reihe von Fragen an den Umstand, daß der Bescheid vom 11. Dezember 1958 als "Teilbescheid" bezeichnet worden ist, hält eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des erkennenden Senats RZ 1965, 172 Nr. 19 für gegeben und meint, § 189 a BGG sei anwendbar.

Die zu der Bezeichnung "Teilbescheid" aufgeworfenen Fragen der sofortigen Beschwerde sind nicht zu entscheiden, da es sich nach den rechtsirrtumsfreien Ausführungen des Berufungsgerichts hinsichtlich des Berufschadensanspruchs des Klägers nicht um einen eigentlichen Teilbescheid, sondern um einen abschließenden Bescheid handelt. Die Bezeichnung "Teilbescheid" ist nur gewählt worden, weil noch über Eigentums- und Vermögensschadensansprüche des Klägers zu entscheiden war.

Eine Abweichung von der Entscheidung des erkennenden Senats RZ 1965, 172 Nr. 19 liegt, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend angenommen hat, nicht vor. Zur Entscheidung des erkennenden Senats stand damals der bei Entschädigung für



Eigentums- und Vermögensschaden denkbare Fall, daß innerhalb einer Schadensart für einen Schaden keine einheitliche Ent-
scheidung gewährt wird, sondern daß für einen Schaden eine
Entschädigung gewährt wird, die, von Höchstgrenzen abgesehen,
unabhängig ist von anderen Entschädigungen, die der Verfolgte
für einen Schaden derselben Schadensart schon früher erhalten
hat. Hier kann nach der genannten Entscheidung des erkennenden
Senats der Antragsteller, der durch Bescheid eine Entschädigung
für einen von ihm angemeldeten Schaden erhalten hat, solange
die Entschädigungsbehörde noch über andere von ihm angemeldete
Ansprüche sachlich zu entscheiden hat, die Entschädigung für
weitere bisher von ihm nicht vorgebrachte Schäden der gleichen
Schadensart, die auf einem bisher nicht vorgebrachten Sachver-
halt beruhen, geltend machen. Dieser Grundsatz gilt jedoch
nicht, wenn es sich um einen einheitlichen Schaden handelt.
Elemente, die nur der Berechnung für einen einheitlichen Schaden
dienen, können, nachdem der Bescheid der Entschädigungsbehörde
unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vorgebracht werden, um
eine neue, günstigere Berechnung der Entschädigung für den Ver-
folgten zu erlangen. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausge-
führt, in der Schadensart "Schaden im beruflichen Fortkommen"
werde, abgesehen vielleicht von der Entschädigung für Ausbil-
dungsschaden, nur eine einheitliche Entschädigung für die ver-
folgungsbedingte Verdrängung aus einer beruflichen Erwerbs-
tätigkeit gewährt. Es gehe insoweit nicht mehrere Entschädi-
gungen, die - von Höchstgrenzen abgesehen - ein Verfolgter neben-
oder nacheinander erhalten könne. Da der Kläger seine - damals
völlig neue - anderweite Begründung des bereits eingeklagten
Berufenschadensanspruchs nur dem beklagten Lande am 5. Dezem-
ber 1960, nicht aber dem Gericht mitgeteilt habe, das damals
allein noch über diesen Anspruch im Verfahren G.O. 536/59 =
2.G 118/60 (E) zu entscheiden gehabt habe, habe er eine rechts-
kräftige Entscheidung über seinen Anspruch auf Verdrängungs-
schaden als solchen herbeigeführt, als er am 27. März 1961 seine
bis dahin laufende Berufung zurückgenommen habe.

- 5 -

Eine Anwendung des § 139 a BEG auf den vorliegenden Fall kommt, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, nicht in Betracht, weil der volle Berufeschadensanspruch von vornherein angemeldet gewesen war, eine Nachmeldung insoweit also gar nicht erfolgen konnte.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim